

mer gemeint, auf Vorlegung eines Gesetzes über die Besteuerung und Entschädigung der bisher Steuerfreien, dergestalt, daß Letztere dadurch den bisher Steuerbaren definitiv, und zwar sobald als möglich und unerwartet der Feststellung eines neuen Grundsteuer-systems gleichgestellt werden, anzutragen? Da diese Frage einstimmig bejaht wird, erledigt sich zugleich ein weiteres Eingehen auf die Vorschläge.

Referent kann nunmehr den letzten Theil des Deputationsberichts vortragen. Er lautet:

Wenn ferner im Decret eines, bei den vorläufigen Erwägungen unter andern, als besonders beachtungswerth dargestellten Vorschlags:

„daß, zunächst bei den Städten, der Betrag der auf selbigen haftenden Grundsteuern quotifirt, die Aufbringung der Quote aber jeder Commun unter sich nach Art und Weise einer, von sämtlichen Einwohnern zu erhebenden Einkommensteuer, nachgelassen werden möge,“

gedacht wird, so hat doch die Deputation auf dessen Begutachtung deshalb nicht eingehen können, weil, wie im Decrete selbst angedeutet worden ist, es zunächst darauf ankommen wird, ob der Antrag der Deputation wegen Fortsetzung des Vermessungs- und Abschätzungsgeschäfts die Genehmigung der Kammer erhält oder nicht, und sodann erst weitere Mittheilungen der Regierung zu erwarten sein dürften. — Wenn ferner die in dem Decret berührten Verhältnisse der Oberlausitz, den alten Erblanden gegenüber, sich erst durch die Verhandlungen gestalten können, welche über den mit der Oberlausitz abgeschlossenen Vertrag in der Kammer stattfinden werden, so hat sich auch in dieser Beziehung die Deputation außer Stand gesehen, sich über diesen Gegenstand näher auszulassen, erkennt jedoch auch in den diesfalls obwaltenden Verhältnissen einen neuen Beweis, daß die Durchführung eines, alle Landestheile gleich betreffenden, Grundsteuer-systems unentbehrlich und unbedingt nothwendig sei. — Demgemäß kann sich nur die Deputation zu dem Antrag bewogen finden,

daß zuvörderst mit der möglichsten, durch die Dringlichkeit der damit verknüpften, so wichtigen Maßregeln, gebotenen Beschleunigung die Vermessung und Abschätzung des Landes in der unter A. I. und B. beantragten Maße beschloffen, und die nöthigen Einleitungen dazu, nach erfolgter Königl. Genehmigung unverzüglich getroffen, auch auf die nächste Bewilligungszeit alljährlich eine Summe von 50,000 Thlr. zu Ausführung dieses Geschäfts auf künftige Berechnung aus der Staatskasse bewilligt, und außerdem, wenn das Geschäft im laufenden Jahre noch beginnen sollte, die Verwaltungsbehörde ermächtigt werde, aus den Kassenbeständen bis auf eine Summe von 25,000 Thlr. das Bedürfnis zu diesem Behuf zu entnehmen. —

Endlich hat sich ein Mitglied der Deputation an noch die Frage gestellt, ob nicht aus der Zusammenstellung der Ergebnisse der in den 5 Quadratmeilen stattgefundenen Vermessung und Bonitirung eine Beurtheilung des künftig, nach Vollendung des ganzen Geschäfts zu erwartenden Resultats in Beziehung auf die Besteuerung im Allgemeinen unter der Voraussetzung zulässig sein würde, daß sich die in allen Kreisen ausgewählten 5 Probemeilen in ziemlich gleichen Verhältnissen zu dem gesammten Lande befänden? und es ist die Beantwortung dieser Frage in der Beilage sub K. versucht worden.

Prinz Johann äußert zuvörderst: Jetzt sei wohl der Augenblick noch nicht gekommen, sich darüber zu entscheiden,

welchen Gebrauch man künftig von dem neuen Grundsteuer-system machen, namentlich ob man es auch auf die Ordinaria erstrecken oder es nur für außerordentliche Bedürfnisse benutzen, und die bisherigen Abgaben vielleicht als eine Grundrente fortbestehen lassen werde. Dieses sowohl, als auch die Frage, ob künftig auch eine Ausgleichung unter den bereits Besteuerten eintreten solle, möge man noch offen lassen, und eine dießfallige Erklärung in gegenwärtigem Protocolle niederlegen.

Für diesen Antrag erklärt sich auch D. Deutch beifällig, auch findet er von andern Seiten keinen Widerspruch.

Staatsminister v. Zeschau äußert noch: Er müsse es schon wegen des muthmaßlichen Einflusses auf die Erledigung der Hauptfrage sehr zweckmäßig finden, den Antrag wegen Vorlegung eines Gesetzes über die Aufhebung der Realbefreiungen so bald als möglich an die Regierung gebracht zu sehen. Sollte dieser Antrag mit der Erklärung wegen des Grundsteuer-systems verbunden werden, so dürfte die baldige Verwendung an die Regierung unmöglich fallen, und er stelle deshalb anheim, ob es nicht besser sei, beide Gegenstände zu trennen, und unerwartet der Vereinigung über die Grundbesteuerung, zunächst nur den Antrag wegen der Realbefreiungen in Vereinigung mit der 2. Kammer an die Regierung zu bringen.

Indem man hiermit allgemein einverstanden ist, äußert man zugleich den Wunsch, die 2. Kammer dieser Ansicht beitreten zu sehen, ersucht auch zu diesem Ende den Präsidenten, den Antrag auf Sonderung beider Gegenstände und möglichste Beschleunigung des Beschlusses über den dringenderen derselben bei Uebersendung der gegenwärtigen Protocolle an die 2. Kammer dem Präsidenten dieser letzteren besonders schriftlich vorzutragen, worauf auch der Präsident sich dieses Auftrags so bald als möglich zu entledigen verspricht.

v. Carlowitz: Der Gegenstand der gepflogenen Beratungen sei doch nur der gewesen, die Art und Weise auszumitteln, wie inskünftige die Steuerverhältnisse regulirt werden möchten. Wenn nun zwar nur von einem Gutachten, nicht von der Annahme eines Gesetzes die Rede gewesen sei, so halte er es doch seiner Stellung für angemessen, zu erklären, daß ein neues Steuersystem auf die Schönburg'schen Reccessherrschaften so lange keine Anwendung werde erleiden könne, als deren Verhältnisse noch die bisherigen, auf den Reccessen von 1740 beruhenden, blieben.

v. Posern: Auch er habe seiner Seite vorauszusetzen, daß der Recess wegen Wildenfels durch ein neues Grundsteuer-system keiner Veränderung unterliegen werde, so lange nicht durch Vergleich ein Anderes festgestellt sei.

Staatsminister v. Zeschau erklärt: Er habe dem Mitglied v. Carlowitz nichts zu entgegenen, weil wohl jeder ohnehin voraussetzen werde, daß es nie in der Absicht der Regierung liegen werde, reccessmäßige Verhältnisse zu verletzen.

Als nunmehr der Präsident zur Stellung der Hauptfrage schreiten will, äußern Mehrere, wie eine solche sich wohl als unnöthig darstelle, da man sich denn doch auf keine Weise weigern dürfe, das verlangte Gutachten abzugeben; Andere